

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Kommissionsbericht zu dem Gesetzes-Entwurfe, die Eintheilung der evang.-protestantischen Pfarreien nach Einkommensklassen betreffend

[urn:nbn:de:bsz:31-320814](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-320814)

## Kommissionsbericht

zu dem  
**Gesetzes-Entwurfe, die Eintheilung der evang.=  
protestantischen Pfarreien nach Einkommens=  
klassen betreffend.**

Erstattet  
zu den §§. 3 und 4 von Geheime=Rath Dr. Rau, im  
Uebrigen von Hofgerichtsrath Dr. Guyet.

### Hochwürdige Synode!

Der Gesetzes-Entwurf über die Eintheilung der evang.-protestantischen Pfarreien nach Einkommensklassen, hinsichtlich dessen wir das Ergebniß der Verathungen Ihrer Kommission Ihnen vorlegen, hat, wie Ihnen bekannt ist, seine Grundlage in den §§. 100—103 des Verfassungsentwurfs, und als sein Gegenstand ist ihm damit die nähere Ausführung und Feststellung der aus ersterer hervorgehenden, zum Gesetze zu erhebenden Folgesätze vorgezeichnet, wie denn durch §. 103 des Verfassungsentwurfs hierfür ein besonderes Gesetz ausdrücklich vorbehalten wurde.

Der Wunsch, durch eine Eintheilung der evang.-protestantischen Pfarr-Pfründen oder ihres Ertrags-(Einkommens) in Klassen und eine damit in Verbindung stehende Vertheilung dieses Ertrags, beziehungsweise des die betreffende Klasse der Pfründinhaber übersteigenden Mehr-Ertrags unter die Pfarrgeistlichkeit des Landes mittelst einer den Pfründen oder den Pfründinhabern insoweit aufzuerlegenden Einkommens-Abgabe, den mancherlei Nachtheilen und Ungehörigkeiten eines häufigen Wechsels der Personen im Pfarramte vorzubeugen, aber zugleich auch eine möglichst gerechte Gehaltszuweisung nach Verdienst, Alter und Bedürfniß an die evang. Pfarrgeistlichkeit des Landes zu ermöglichen, und die Versuche, diesen Wunsch im Wege der Gesetzgebung zu erfüllen, sind nun auch nicht neu, und haben sich seit dem Jahre 1742, wo im vormaligen Fürstenthume Nassau-Weilburg ein solcher, bei seiner offenbar unrichtigen Anlage nicht empfehlenswerther Versuch gemacht wurde, mehrfach zuletzt noch im Herzogthume Oldenburg (Verfassungsgesetz vom 11. April 1853 Art. 97—102) wiederholt.

Aber auch in unserer evang. Landeskirche wurde die Klassifizierung der Pfarr-Pfründen schon seit mehr, als zwei Jahrzehnten der Gegenstand eifriger und eingehender Erörterungen. Schon die Generalsynode vom Jahre 1834 ließ hierüber, theilweise in Anlaß eines Vorschlags eines ihrer Glieder, sich Bericht erstatten, und stellte unter Nr. 7 ihres Hauptberichts den Antrag, „die gesammten Zehnt-„ablösungskapitalien, resp. den dafür erworbenen Besitz e i n e m all-„gemeinen Fond einzuverleiben, und zwar auch zu dem Zwecke, daß „auf solche Weise die Ausführung der höchst wichtigen Maßregel „der Klassifikation der Pfarr- und Schulbesoldungen befördert werde.“ Diesem Antrage wurde damals nicht Folge gegeben. Aber schon der nächst folgenden Generalsynode von 1843 wurde von dem evang. Oberkirchenrathe der Entwurf einer Verordnung über Klassifikation der Pfarrbesoldungen vorgelegt. Hierüber fanden nun, indem sogar diese, mit einer gründlichen Motivirung versehene Vorlage als der wichtigste Berathungsgegenstand jener Synode bezeichnet wurde, ausführliche Berathungen sowohl in der dafür erwählten Kommission,

wie deren, je nach den sich ergebenden Gesichtspunkten in dreifacher Richtung erstatteten Berichte zeigen, als in den zahlreichen, darüber abgehaltenen Plenarsitzungen statt, und diese führten auch zu dem Resultate, daß in dem Hauptberichte S. 5 lit. f die Verordnungs-Vorlage mit lebhaftem Danke gegen die weise Fürsorge des Großherzogs für eine dem Wohle und Interesse der evang. Kirche des Landes entsprechende Maßregel in der Voraussetzung anerkannt wurde, daß die als wesentlich bezeichneten Abänderungen zugelassen und berücksichtigt würden, und es wurde daraufhin der Antrag gestellt, hiernach die Pfarrbesoldungsklassifikation gnädigst in Vollzug setzen zu lassen. Diesem Antrage wurde nicht entsprochen und derselbe auch von der Synode des Jahres 1855 nicht wiederholt.

Der dermalige Gesetzesentwurf unterscheidet sich nun aber, wie die ihm beigegebene Begründung auch ausführt, schon darin wesentlich von dem modifizirten Entwürfe von 1843, daß er weder eine Veränderung in der Verwaltung des Pfründvermögens, noch eine ständige Beschränkung der höheren Pfründen durch Festsetzung eines Maximums für das Dienst Einkommen der Geistlichen einführen will, und daß er sich damit nicht auf den Grundstock, sondern nur auf den Ertrag (das Einkommen) der Pfründen, beziehungsweise auf dessen das Einkommen der niedersten Klasse (800 fl.) übersteigenden Betrag erstreckt.

Wenn hiernach auf den jetzigen Gesetzesentwurf der von einem Gegner der Klassifikation im Allgemeinen (Schwabe in Weiß Archiv der Kirchenrechtswissenschaft Bd. V. Heft I. S. 84) dieser gemachte Vorwurf, „daß durch sie jedes örtliche Gut von der Charak-  
 „ter der Zentralkassen verschlungen werde“, mit Grund nicht bezogen werden kann, so ist auch nach dem Standpunkte, welchen nur das Klassifikationsgesetz, als Inbegriff von, das Verfassungsgesetz ergänzenden Normen, welche in diesem selbst ihren Grund finden, einnimmt, eine Beurtheilung desselben in seinem Entwurfe aus dem kirchlichen Gesichtspunkte, aus dem Gesichtspunkte seiner kirchlichen Nothwendigkeit oder doch Zweckmäßigkeit, wie diese in den Verhandlungen von 1843 in tief eingehender Weise stattfand.

nicht mehr als geboten zu betrachten. Es findet nämlich die Klassifikation des Einkommens der Pfarreien jetzt den Grund ihrer unabweislichen Nothwendigkeit in der Verfassung selbst, und zwar in dem darin aufgenommenen Institute der Pfarrwahl durch die in der Kirchengemeindeversammlung vertretene Kirchspielsgemeinde (§. 95 ff.). Diese Nothwendigkeit ist in der Begründung zum Gesetzesentwurfe so überzeugend nachgewiesen, daß Ihre Kommission sich einer weiteren Ausführung darüber enthalten kann.

Es wird daher der vorliegende Gesetzesentwurf hier nur, aus dem rechtlichen und aus dem wirthschaftlichen Gesichtspunkte betrachtet, einer Prüfung zu unterziehen seyn.

In der ersteren Beziehung wird nun zwar durch den Entwurf an der Verfügungsgewalt über den Grundstock des Pfründevermögens nichts geändert; allein da doch hinsichtlich des Ertrags der Pfründe (ihrer Früchte) mittelst Auferlegung einer Abgabe auf diesen Ertrag in der Nutznießung der Pfründe durch den Pfründeeinhaber eine eingreifende Beschränkung durch das vorgeschlagene Gesetz geschehen soll, und da für diese accessoria der Pfründe ebensowohl, wie für das principale, d. h. für den Grundstock, die rechtliche Befugniß zu einer solchen Beschränkung bestehen muß, wenn das Gesetz Billigung finden soll, so kann eine Erörterung über die rechtliche Statthaftigkeit einer solchen Beschränkung des Pfründgenusses nicht umgangen werden. Es ändert nämlich insofern nichts an der Sache, daß der Abzug an dem Einkommen nur dem jeweiligen Pfarrer auferlegt wird; denn indirekt geschieht derselbe doch immer der Pfründe an deren Einkünften, und die betreffende Kirchspielsgemeinde kann dadurch einen Pfarrer erhalten, welcher eine geringere Belohnung für die Verrichtung seines Amtes erhält, als wozu nach bisheriger Einrichtung der Ertrag der Pfründe ausreichen würde.

Es muß daher die Frage beantwortet werden:

Ist die Eintheilung der evang=protestantischen Pfarreien nach Einkommens=Klassen, wie sie der vorgelegte Gesetzesentwurf zur Geltung bringen will, nach den Grundsätzen des bestehenden Rechts zulässig?

Das kanonische Recht, dessen wenigstens subsidiäre Giltigkeit für unsere protestantische Kirche in den nicht die Lehre und die damit in nothwendiger Verbindung stehenden, insbesondere die konnexen organischen Normen der Kirchenverfassung enthaltenden Materien, eines näheren Nachweises hier nicht bedarf, hatte nun zwar, besonders seit dem vierten und fünften Jahrhunderte, eine Vertheilung der Einkünfte des Kirchenguts festgesetzt, wobei von letzteren der Klerus ein Viertel erhalten, dieses Viertel der Einkünfte aber auch nur für diesen, daher nicht zu anderen, wenn gleich kirchlichen Zwecken verwendet werden sollte (m. vergl. c. 23, 25, 26, 27, 29, 30 C. XII 9. 2). Darin lag aber noch nicht das Gebot, dieses Viertel nur für die einzelne Pfründe (beneficium), welcher es einmal tatsächlich zugewiesen war, zu verwenden, und es war damit auch nicht eine Verwendung für andere Pfründen, d. h. eine immerhin denselben Zwecke im Allgemeinen entsprechende Verwendung, ausgeschlossen, wenn dazu sich ein Bedürfnis ergab. Der Fundationszweck, auch als Stiftungszweck betrachtet, wenn er allgemein auf die Unterhaltung eines mit dem Amte (officium) bekleideten Geistlichen, speziell eines Pfarrers, aus den Einkünften eines kirchlichen Vermögens gerichtet war, wurde eben damit erreicht, der Widmung entsprochen und keinerlei Recht in solcher Weise verletzt. Eine strengere Ansicht von der Integrität der Pfarrpfründen und ihres Einkommens will nun zwar jede Veränderung daran, welche nicht zugleich mit einer Aenderung im Amte selbst vor sich geht, oder in den, hier überhaupt nicht in Frage kommenden Veränderungsarten der Auslegung eines Zinses oder einer Pension besteht, dann ausgeschlossen wissen, wenn sie nicht mittelst der sogen. dismembratio beneficii zu Gunsten einer einzelnen, in concreto bestimmten Pfründe geschieht. Allein in solcher Weise ist doch die Dismembration gesetzlich nicht beschränkt: denn c. 9 x de his quae sunt a prael. (3. 10.) schließt zwar eine willkürliche Verfügung des Bischofs über Pfarrpfründen ohne Zustimmung des Kapitels aus, läßt aber doch eine solche Disposition mit Genehmigung des Papstes zu und gestattet außerdem die Besteuerung von  $\frac{1}{100}$  für Erbanung eines Klosters, woraus erhellt, wie eine so strenge Integrität der Pfründen doch nicht Geltung haben

folgte. Aehnliches bestimmt auch c. 74 C.XII 9. 2. Auch zeigt die in c. 33 x de praebendis (3. 5.) enthaltene Erlaubniß, aus mehreren Kapellenfonds „reservata congrua singulorum“ die Pfründe einer Kirche zu vermehren, wie eben doch dem Pfarrpfründvermögen schon in weiterem Umfange eine allgemeinere Verwendung gegeben werden durfte, wenn diese nur im Allgemeinen dem Fundationszwecke entsprach.

Wären aber auch die bisher erörterten Bestimmungen des kanonischen Rechts der oben bezeichneten strengeren Theorie gemäß in beschränkender Weise auszulegen, so müßten ihnen doch die Vorschriften unserer inländischen Gesetzgebung, sofern diese von ihnen abweichen, vorgehen und als maßgebend betrachtet werden.

Die markgräfl. badische Kirchenraths-Instruktion von 1797 — deren Gültigkeit für die neu erworbenen Theile des Großherzogthums und für dessen unirte evangelisch-protestantische Kirche angenommen — bestimmt in ihrem §. 86, daß aus dem bei der Reformation der Markgrafschaft aus den Gütern der einzelnen Klöster, Kirchen und Stifter „zusammengeschlagenen“ Vermögen alle darauf jeweils gelegenen ordentlichen Kirchen- und Schulausgaben an Besoldungen, Baulichkeiten u. s. w. bestritten werden sollen, und sie ordnet weiter an, daß dieses eingezogene Kirchengut zunächst zur „Beforgung aller Kirchenerfordernisse“ der evangelischen Landeskirche, „die nicht ihre besondere hinlängliche Fundation haben“, dienen solle. Es wurde demnach durch dieses Kirchengesetz eine gemeinsame Verwendung des eingezogenen Kirchenguts, beziehungsweise seiner Einkünfte für alle nicht hinreichend dotirten Pfarrstellen zum Grundsatz gemacht, oder, wie Roman (Versuch eines badischen evang.-lutherischen Kirchenrechts §. 618) sich ausdrückt, „wenn jeweils eine Pfarrei mit einer Abgabe belastet wird, so soll der, nur auf eine bestimmte Zeit daraus fließende Nutzen immer im Umlauf des Kirchenguts bleiben, und niemals anders, als zum Besten der Kirche und ihrer Diener verwendet werden“. Dieses konnte jedoch nicht hindern, daß in §. 87 die Pfarrpfründen dem betreffenden Pfarrer zur nutznießlichen Verwaltung eingeräumt wurden.

Damit stimmt das I. Konstitutionsedikt vom 14. Mai 1807, „die kirchliche Staatsverfassung betreffend“, überein. Es verfügt im §. 9, daß das Vermögen jeder Kirche, welche „Staatsbürgerrecht genieße“, auch ihrer Kirchen-, Pfarr- und Schuleinrichtungen ihr zwar niemals, weder für bloße Staatszwecke, noch für Bedürfnisse anderer Religionsverwandten entzogen, „wohl aber nach Ermessen „der Kirchengewalt, mit Gutheißen des Regenten, zu ändern „Kirchenzwecken, als denen es vorhin gewidmet war, bestimmt werden könne.“

Man macht nun zwar diesem Gesetze nicht ohne Grund den Vorwurf einer etwas unbestimmten Fassung; allein, wenn man weiter bestreitet, daß dasselbe sich überhaupt auf das Pfründvermögen beziehe, da bei solcher Unterstellung „jede beliebige Verwendung „erlaubt und der ganze kanonische Rechtsstand der Pfründen aufgehoben wäre, demnach der §. 9 zu viel Spielraum lasse und er zu „viel und somit nichts beweise“, so tritt man in offenbaren Widerspruch mit den Worten des §. 9 und dessen Ueberschrift („Eigenthumsrechte der Kirche“), welche doch keinen Zweifel darüber lassen, daß hier von dem Vermögen der im Staate aufgenommenen Kirchen überhaupt, daher auch von dem Pfründvermögen gesprochen wird; die Kirche wird darin allgemein für eigenthumsberechtigt erklärt, und ihr wird das Eigenthum gewährt und gesichert, welches sie zu ihren Kirchen- und Pfarreinrichtungen wirklich und unbestritten besitzt.

Der vorliegende Gesetzesentwurf sucht aber auch demgemäß nicht einen dem Pfründzwecke fremden, sondern einen gleichartigen Zweck zu erreichen, indem er die beste und ersprießlichste Ausübung des geistlichen Amtes durch die gemeinsame Herbeiziehung des Einkommens aller Pfarrpfründen des Landes zu erreichen strebt, und er entspricht damit, insoweit die Fundation der Pfründe auf Stiftung beruht, auch dem unterstellbaren Willen der Stifter, er verletzt daher insofern kein Recht und befolgt auch das Gebot der Verfassungsurkunde von 1818, „das Kirchengut und die eigenthümlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen . . . dürfen ihrem „Zwecke nicht entzogen werden.“



Wenn danach die Verwendbarkeit der Pfründeinkünfte in der von dem Gesetzesentwurf, bezeichneten Weise als rechtlich zulässig in der Regel angenommen werden muß, so wird mit Rücksicht auf die in dem eben angeführten §. 20 der Verfassungsurkunde anerkannte, auch den Grundsätzen des Zivilrechts über die Wirksamkeit der Schenkungen und Vermächtnisse entsprechende und durch §. 9 des I. Konstit.-Edikts (eine ohnedies, als älteres Gesetz, dem §. 20 der Verf.-Urkunde nicht derogirende Norm) nicht beengte Unantastbarkeit der Stiftungszwecke nur dann eine Ausnahme einzutreten haben, wenn etwa nachweislich eine Bezirks- oder Lokalstiftung mit dem besonderen Zwecke besteht, aus deren Ertrage ausschließlich den Pfarrer des betreffenden Kirchspiels zu erhalten, und insoweit zugleich das Einkommen eines solchen Stiftungsvermögens das Einkommen der untersten Klasse des §. 3 übersteigt, da es andern Falles in letzteres einzurechnen ist. Dieser Ausnahme hat Ihre Kommission durch den von ihr bei §. 7 beantragten Zusatz Raum zu geben beabsichtigt.

Danach und weil ferner durch den zu §. 100 des Verfassungsentwurfs im Einklange mit dessen §. 95 und dem Wesen des Patronatsrechts von der Kommission beantragten verdeutlichenden Zusatz jeder Zweifel darüber schwindet, daß bis zur Verständigung mit den Patronatsherren ebenso, wie die Bestimmungen der Verfassung über die Pfarrwahl, auch das im Entwurfe vorliegende Gesetz über die Eintheilung der Pfarreien nach Einkommensklassen auf Patronatsstellen nicht anwendbar ist, was hier ausdrücklich angeführt seyn mag, sind zu den einzelnen Paragraphen des Entwurfs nur noch wenige Bemerkungen zu machen.

Zu §. 1 und 2.

Die Kommission beantragt die unveränderte Annahme dieser Paragraphen.

Zu §. 3.

Die Festsetzung einer gewissen Anzahl von Besoldungsklassen

mit den ihnen zugehörigen Besoldungssummen muß auf die thatsächlichen Verhältnisse innerhalb des Landes gestützt seyn; es läßt sich aber eine solche Klassentabelle nicht als die einzig richtige, sondern nur als die zweckmäßigste betrachten. Hierbei ist auch auf den Gebrauch Rücksicht zu nehmen, der von den Klassensätzen gemacht wird.

Nach dem Entwurfe von 1843 erlangte der Pfarrer bei jeder Abstufung seiner Dienstjahre ein unbedingtes Recht auf den entsprechenden vollen Besoldungsatz; nach dem jetzigen Entwurfe hat er denselben nur dann anzusprechen, wenn er nach vorgängiger Bewerbung in Vorschlag gebracht und gewählt wird; auch geht sein Anspruch in diesem Falle nur auf ein innerhalb gewisser Grenzen stehendes Dienst Einkommen, wie es gerade der Ertrag der Stelle mit sich bringt.

Die Zahl der Klassen sollte wegen der damit zusammenhängenden Umständlichkeit und Mühe nicht zu groß, aber auch nicht zu klein seyn, damit die Veränderung im Einkommen nicht in großen Sprüngen erfolge, und die Besoldungssätze sollten deshalb überhaupt von einer Klasse zur anderen nicht in sehr ungleichem Maße steigen.

Die Zahl der Stellen von jedem Besoldungsbetrage ist eine gegebene und es ist rathsam, darauf Bedacht zu nehmen, daß in angemessener Fortschreitung mit dem zunehmenden Dienstalter die Anzahl der zu jeder Klasse gehörenden Pfarreien kleiner werde. Es wäre z. B. nicht zweckmäßig, wenn zu zwei aufeinander folgenden Klassen gleichviel Stellen gehörten, weil die Zahl der Ueberlebenden mit jedem Jahre abnimmt und weil es wohlthätiger ist, wenn in einer unteren Klasse mehr Besoldete vorhanden sind, als in der nächst höheren. Nur von der untersten Klasse gilt dies nicht, schon weil man auf ihr am kürzesten verweilt, indem die Kandidaten ungefähr erst nach 6—7 Jahren angestellt werden und die Anfangsstellen schon sehr ungleich sind. Nach den uns mitgetheilten Verzeichnissen sind unter 311 Pfarrstellen

70 bis zu 800 fl.,	deren Inhaber durchschnittlich 7 Dienstjahre zählen,	
81 über 800 bis zu 1000 fl.	mit ungefähr 13 Dienstjahren,	
55	" " 1200 fl.	" " 20
46	" " 1400 fl.	" " 25
20	" " 1600 fl.	" " 28
18	" " 1800 fl.	" " 30
6	" " 2000 fl.	" " 33
15	über 2000 fl.	" "

311

Der Entwurf von 1843 nahm 7 Klassen, der damalige Kommissionsantrag 6 an; der jetzige stellt 5 auf, womit wir einverstanden sind.

Auch die Abstufungen

- I. bis 800 fl.
- II. " 1050 fl.
- III. " 1300 fl.
- IV. " 1800 fl.
- V. über 1800 fl.

scheint uns eine richtig bemessene zu seyn. Wir beantragen die Annahme dieses Paragraphen.

Zu §. 4.

Es ist die Absicht, die Erträgnisse der Stellen nicht nach älteren Ansätzen, z. B. des Steuerkapitals der Grundstücke, von denen 3 Prozent Rente gerechnet werden, sondern nach dem wirklichen Verlaufe in dem letztvergangenen 10jährigen Zeitraume zu ermitteln, und dies ist bei der bekannten Ungleichförmigkeit der auf die Verhältnisse eines längst verflossenen Zeitabschnittes gestützten Steuerkapitale ganz sachgemäß, besonders weil sich kein allgemeines Verhältniß der Steueranschläge zu dem heutigen Mittelpreise und Reinertrage annehmen läßt. Die wahre gegenwärtige Größe des Ertrages ist der einzig gerechte Maßstab, und die Anwendung desselben kann nicht

als eine Verschlimmerung in der wirthschaftlichen Lage der Geistlichen angesehen werden, da die angenommenen Ertragsfäße in einem früheren Dienstalter erreicht werden und die Wohnung nebst dem Hausgarten, sowie die Accidentien fernerhin nicht eingerechnet werden sollen. Es wurde zwar in Ansehung dieser letzteren Bezüge in der Commission der Zweifel aufgeworfen, ob es gerecht sey, sie außer Ansatz zu lassen, weil die Wohnungen in Umfang und Annehmlichkeit sehr verschieden und auch die Accidentien höchst ungleich sind; allein man hat sich für die bejahende Meinung entschieden. Es liegt nämlich in der Natur der Sache, daß dem Pfarrer eine Wohnung nebst Garten gegeben werden muß. Wo sie eng und schlecht ist, da sucht die Kirchenregierung sie durch Bauveränderungen zu verbessern; wo sie aber dem Bedürfnisse bereits entspricht, da würde es eine Härte seyn, wegen ihrer Vorzüge ein größeres Einkommen anzusetzen. Die Accidentien hängen zum Theil von der Persönlichkeit des Geistlichen und seinem günstigen oder ungünstigen Verhältnisse zu der Gemeinde ab und sind überhaupt schwer zu veranschlagen. Wir stimmen also den Grundsätzen des Paragraphen bei und schlagen nur in dessen erstem Absätze die Aenderung des Wortes

„unter“ Zugrundlegung . . . . . in „nach“ . . . .

und zu dessen zweitem Absätze weiter eine Aenderung vor, die dahin zielt, auch bei dem Meinertrage der zur Pfründe gehörenden Ländereien den Durchschnitt der letzten 10 Jahre zu nehmen, damit nicht, wenn man sich etwa nur an die gegenwärtigen Preise halten wollte, die z. B. bei den Handelsgewächsen und dem Wein sehr wechselnd sind, ein für die nächste Periode nicht passendes zu hohes oder zu niedriges Ergebniß gewonnen würde. Wir tragen auf folgende Fassung des Absatzes 2 dieses Paragraphen an:

„Dieser Berechnung werden die durchschnittlichen Erträgnisse und die Durchschnittspreise der letzten zehn Jahre zu Grunde gelegt.“

Zu §. 5.  
Hier wird keine Beauftragung gemacht.

Zu §. 6.

Der Ausdruck „die Oberkirchenbehörde mit Genehmigung des Großherzogs“ in dem ersten Absätze dieses Paragraphen erscheint im Hinblick auf die §§. 4, 89 Ziff. 2, 110 bis 112 und 114 der Verfassung, wonach der Oberkirchenrath — der Name „Oberkirchenbehörde“ ist überdies ein unbestimmterer, in dem Verfassungsentwürfe nicht angenommener — hier unter Mitwirkung des Ausschusses der Generalsynode, im Namen des Großherzogs die Kirchenregierung ausübt, einerseits als eine überflüssige Wiederholung der Bestimmungen der Verfassung, andererseits als einer Mißdeutung unterworfen, weil in dem Beisatze „mit Genehmigung u. s. w.“ eine Abweichung von jenen Bestimmungen, obgleich mit Unrecht, gesucht werden könnte. Die Bestimmung über die Abgaben wird durch den Oberkirchenrath in jedem einzelnen Falle einzutreten haben, was deutlicher auszudrücken und ebenso auch im Anfange des Absatzes 2 statt „Sie“ richtiger zu sagen wäre „Dieselbe.“

Danach beantragt die Kommission folgende Fassung dieses Paragraphen:

„Die Kirchenregierung bestimmt in jedem einzelnen Falle, in welchem Betrage und auf wie lange die von den Geistlichen zu übernehmenden Abgaben zur Centralpfarrkasse einzuzahlen sind.“

„Dieselbe schreibt vor, . . .“

Zu §. 7,

dessen sonstige Rechtfertigung in den Motiven des Oberkirchenraths enthalten ist, schlägt Ihnen die Kommission mit Bezug auf

das über besondere, der Ortspräbende gewidmete Stiftungen oben  
Ausgeführte vor, den ersten Theil dieses Paragraphen so zu fassen:

„Mit Rücksicht auf besondere örtliche, per-  
sönliche oder auf Stiftung beruhende Ver-  
hältnisse kann eine . . .“

### Zu §. 8

wird, da es sich hier nicht um die Nothwendigkeit, sondern nur um  
die Zulässigkeit einer im Paragraphen bezeichneten Verlängerung der  
Abgabenaufgabe handelt, an der Stelle der Worte „findet statt“  
der Ausdruck „ist zulässig“ vorgeschlagen.

### Zu §. 9.

Hier wird unter Hinweisung auf §. 3 aus erhaltener sicherer  
Mittheilung bemerkt, daß nur 21 Pfarreien ein Einkommen von  
über 1800 fl. bei einem Dienstalter der Präbendinhaber von etwa  
30 Jahren an ertragen. Aber nicht alle so hoch im Dienstalter  
stehende Pfarrer haben ein solches Einkommen. Es hat vielmehr bei-  
spielsweise

1	Präbendinhaber	von	40	Jahren	nur	1141	fl.
1	„	„	41	„	„	1665	fl.
1	„	„	47	„	„	1613	fl.
1	„	„	47	„	„	1617	fl.
1	„	„	42	„	„	1388	fl.
1	„	„	43	„	„	1287	fl.
1	„	„	50	„	„	1345	fl.

als jährliches Einkommen.

Zu größerer Korrektheit beantragt die Kommission hier übrige  
nur folgende Abänderungen im Ausdrucke:

statt „Auf“ in der ersten Zeile „Bei“ und statt  
„gelegt“ am Schlusse der zweiten Zeile „auferlegt“.

Zu §. 10.  
 Die Kommission beantragt die Annahme dieses Paragraphen, hält sich jedoch für verpflichtet, dabei die Hoffnung auszusprechen, daß, nachdem durch §. 102 des Verfassungsentwurfs die Gründe bezeichnet sind, aus welchen Zulagen erteilt werden sollen, dem Gesetze entsprechend, deren Zuteilung von Amts wegen erfolgen und damit das für die Würde des Standes der Geistlichen und die Ruhe ihres Berufslebens nachtheilige Petitioniren um Gehaltsaufbesserung größtentheils wegfallen werde.

§. 8.

Zur Zeit unter Vermittlung auf §. 8 aus ertheilten für die  
 Vertheilung bewirkt, daß nur 21 Personen ein Einkommen von  
 über 1800 fl. bei einem Einkommen der Präbendaten von etwa  
 30 Jahren an erhalten. Hier nicht alle so hoch im Einkommen  
 höhere Präbendaten haben ein solches Einkommen. Es hat vielmehr bei  
 Einkommen

1	1841 fl.	1
1	1800 fl.	1
1	1613 fl.	1
1	1517 fl.	1
1	1328 fl.	1
1	1287 fl.	1
1	1010 fl.	1

die jährlichen Einkommen.  
 Zu diesem Verzeichniß beantragt die Kommission die Fort-  
 setzung des Verzeichnisses im Anhang.

hat „auf“ in der ersten Zeile „Bist.“ und hat  
 „geleht“ am Schluß der zweiten Zeile „aufgesetzt“.